

Die Komplexität im Reality-Check

Stefano Marinelli
Bereichsleiter Leistungen
Ausgleichskasse Luzern



Themen

- Grundvoraussetzung für den Bezug von EL
- Herr und Frau Muster – ein Fallbeispiel
- Wie wird ein Eigenheim berücksichtigt?
- Konsequenzen bei Schenkungen und Erbvorbezügen
- Weitere Besonderheiten/Schwierigkeiten bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen

Grundvoraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)



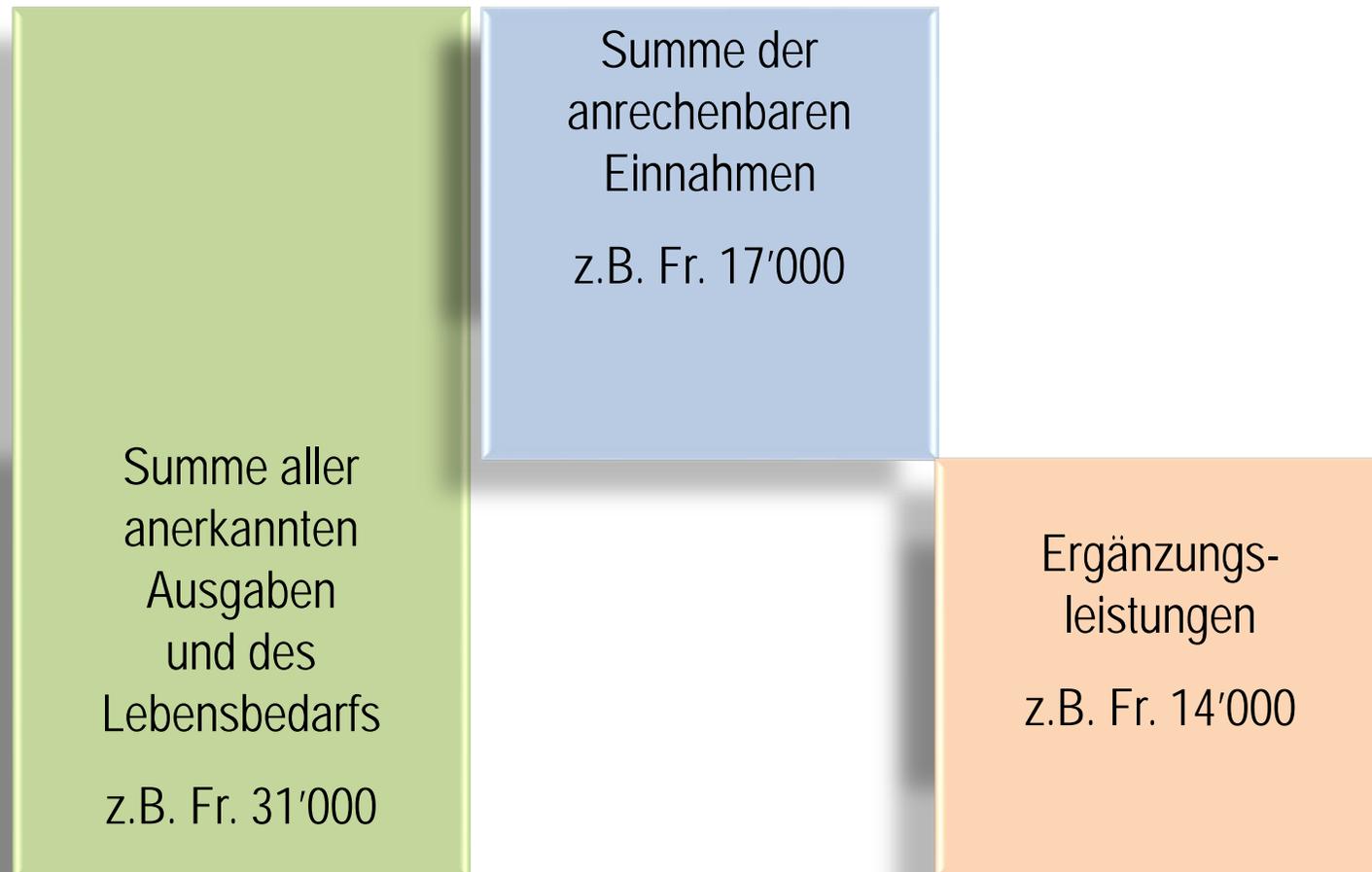
Welche Personen können Ergänzungsleistungen beantragen?

- Betagte, Hinterlassene und Invalide mit Rente der 1. Säule (auch Witwen- und Waisenrente) oder mindestens 6 Monate IV-Taggeld
- Wohnsitz in der Schweiz (gewöhnlicher Aufenthalt)
- Renten und übrige Einkünfte reichen nicht aus, um den Existenzbedarf angemessen zu decken

Karenzfrist für Ausländer

- Generell mindestens 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz
- EU-Bürger sind den Schweizern gleichgestellt!
- Flüchtlinge und Staatenlose werden nach fünf Jahren Schweizern gleichgestellt
- Ausländer aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen können unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach 5 Jahren EL beziehen. EL und Rente dürfen jedoch die Minimalrente (Fr. 1'175) nicht übersteigen

Berechnungssystem der Ergänzungsleistungen

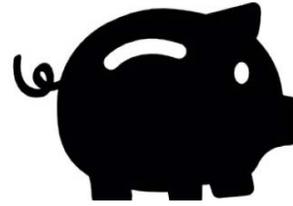


Herr und Frau Muster – ein Fallbeispiel





- Herr und Frau Muster sind beide Altersrentner, 75 und 73 Jahre alt
- Sie erhalten gemeinsam Fr. 2'500 AHV im Monat (Fr.1'300 und Fr.1'200)
- Herr Muster erhält eine BVG-Rente von Fr. 350 im Monat
- Herr und Frau Muster sind gut versichert. Sie haben bei der Krankenversicherung noch eine Zusatzversicherung abgeschlossen und bezahlen daher je Fr. 7'300 im Jahr an KV-Prämien
- Sie leben in der Stadt Luzern in einer 3-Zimmerwohnung - Miete Fr. 1'600 im Monat



- Herr Muster ist als Hauswart tätig und verdient dafür netto Fr. 460 im Monat
- Sie haben Fr. 75'000 Ersparnes auf dem Bankkonto



- Frau Muster hatte vor einem Jahr einen Oberschenkelhalsbruch, ist seither pflege-bedürftig, kann aber mit Hilfe der Spitex noch zu Hause bleiben
- Durch die Pflegebedürftigkeit hat Frau Muster eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV von Fr. 235 mtl. zugesprochen erhalten

Beispiel EL-Berechnung für zu Hause wohnendes Ehepaar

Ausgaben			
Lebensbedarf		28'935	
Prämienverbilligung		9'888	
Mietzins (max.)		15'000	53'823
Einnahmen			
AHV-Renten	(12 x 2'500)	30'000	
BVG-Rente	(12 x 350)	4'200	
Erwerbseinkommen	5'520		
-Freibetrag	<u>1'500</u>		
Zwischentotal	4'020		
davon 2/3		2'680	
Vermögen	75'000		
- Freibetrag	<u>60'000</u>		
Zwischentotal	15'000		
Vermögensanrechnung davon 1/10		1'500	
Vermögensertrag 0,1 %		75	<u>38'455</u>
Ausgabenüberschuss im Jahr			<u>15'368</u>

Was erhalten Herr und Frau Muster?

Berechnung Ergänzungsleistungen	Jahr	Monat
Total Ausgaben	53'823	
Total Einnahmen	<u>38'455</u>	
Ausgabenüberschuss = Anspruch Ergänzungsleistungen	15'368	
<p>Hiervon wird die Durchschnittsprämie der Krankenversicherung von uns immer direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.</p>		
Herr Schweizer	- 4'944	
Frau Schweizer	<u>- 4'944</u>	
Anspruch Ergänzungsleistungen	5'480	457

Was erhalten Herr und Frau Muster?

- Monatliche Ergänzungsleistung von Fr. 457
- Volle Bezahlung der Durchschnittsprämie der Krankenversicherung von Fr. 9'888 direkt an die Krankenversicherung
- Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten von max. Fr. 50'000 pro Jahr
 - Selbstbehalte und Franchise der Krankenversicherung
 - Kosten für Zahnbehandlung (Kostenvoranschlag!)
 - Haushalthilfe (bis max. Fr. 4'800/Jahr)
 - SPITEX Selbstbehalt
 - Elektrobett
 - etc.
- Befreiung von den Billag-Gebühren
- Es gilt auch zu beachten, dass die EL-Zahlungen steuerfrei sind

Wie wird ein Eigenheim berücksichtigt?





Ehepaar zu Hause wohnend

- Liegenschaftswert gemäss Steuern (75% vom Katasterwert)
- Berücksichtigung der Hypothekarschulden
- Zusätzlicher Freibetrag von Fr. 112'500
- Eigenmietwert wird als Einnahme angerechnet (100%)
- Hypothekarzins und Pauschale für Gebäudeunterhaltskosten werden als Ausgaben berücksichtigt. Maximalbetrag = Eigenmietwert.



Ein Ehegatte im Heim,
der andere zu Hause

- Anspruch wird für beide Ehegatten separat berechnet
- Grundsätze wie vorgenannt
- Jedoch Fr. 300'000 Freibetrag – anstelle von Fr. 112'500
- Gleiches gilt, wenn beide Personen zu Hause leben und ein Ehepartner eine Hilflosenentschädigung bezieht



Beide Ehegatten im Heim

- Anspruch wird für beide Ehegatten separat berechnet
- Haus wird (z.B. im Kanton Luzern) zum Repartitionswert (95% vom Katasterwert) angerechnet
- Berücksichtigung der Hypothekarschulden
- Kein zusätzlicher Freibetrag
- Mietertrag wird als Einnahme berücksichtigt
- Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten können abgezogen werden

Konsequenzen bei Schenkungen und Erbvorbezügen



Was ist ein Vermögensverzicht?

- Grundsätzlich keine Lebensführungskontrolle.
- Von einem Vermögensverzicht wird ausgegangen, wenn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate (gleichwertige) Gegenleistung Vermögenswerte an andere Personen übertragen werden.
- In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, was unter einer adäquaten Gegenleistung zu verstehen ist



Anrechnung Vermögensverzicht

- Falls auf Vermögen verzichtet wurde (z.B. Haus verschenkt an Kinder), wird dieser Betrag angerechnet, als wäre das Vermögen noch vorhanden.
- Das angerechnete Vermögen wird jedoch jährlich um Fr. 10'000 reduziert.



Weitere Besonderheiten/Schwierigkeiten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen



- Überprüfung vom Vermögensverlauf in Zusammenhang mit Wertschriftenhandel oder Beteiligung und Verkauf von Firmen
- Aufrechnung von zumutbarem (hypothetischem) Einkommen
- Überprüfung von Auslandsaufenthalten
- Verletzung von Einreisebestimmungen (z.B. EU-Bürger Existenzsicherung aus eigenen Mitteln)
- Beurteilung von Unterhaltsvereinbarungen
- Abklären von BVG-Ansprüchen
- Berücksichtigung von SE-Einkommen



- Auffinden von Freizügigkeitsguthaben
- Rückwirkende Berechnung von EL-Ansprüchen über Jahre hinweg
- Gesonderte Heimberechnung bei Ehepaaren
- Abklären von ALV-Berechtigungen und Ansprüchen gegenüber von Taggeldversicherungen
- Überprüfung von Erbteilungen (Pflichtteilverletzung)
- Zusammenarbeit mit unkooperativen Personen, welche jedoch vom Sozialamt unterstützt wurden
- Strafanzeigen infolge von Meldepflichtverletzungen
- Erwartungen des Versicherten bezüglich Höhe der Leistungen



Vielen herzlichen Dank